



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/073/12

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

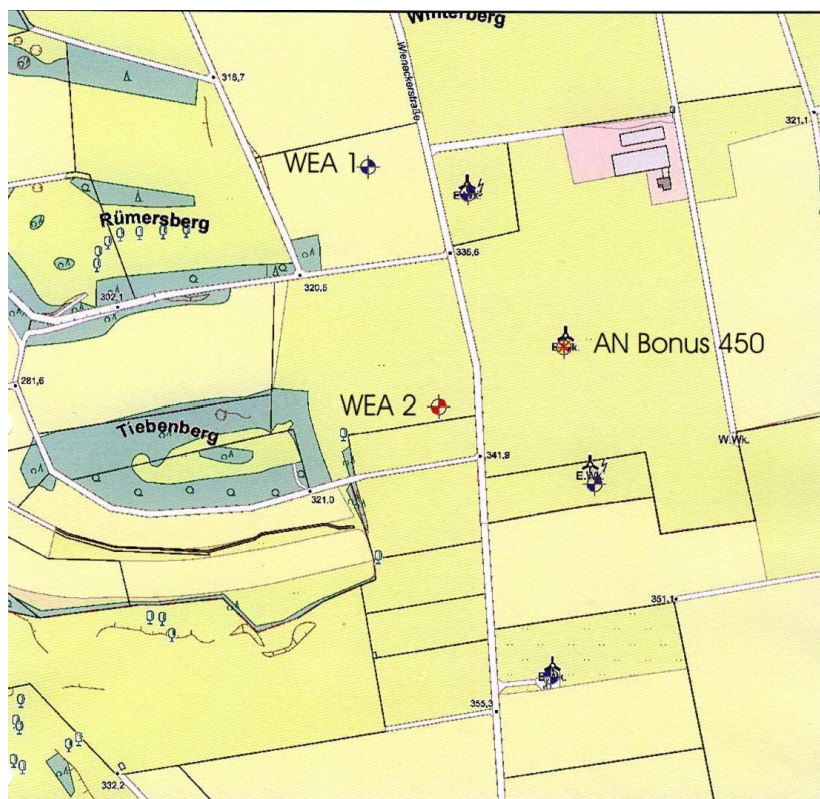
Vorlagen-Datum	15.08.2012
----------------	------------

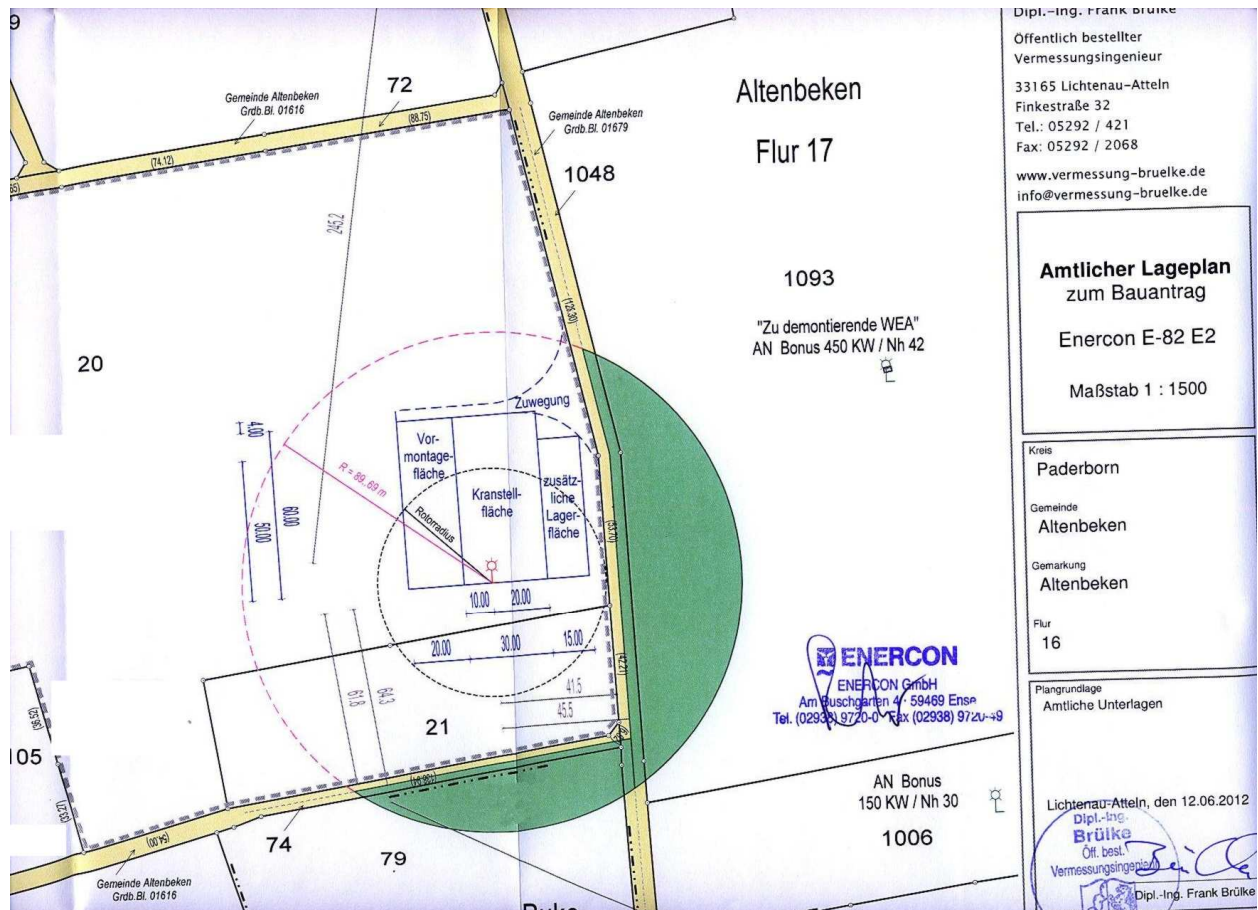
Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	05.09.2012	3	öffentlich

Betreff: Bauantrag Windenergie
- Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage am Standort WEA 2

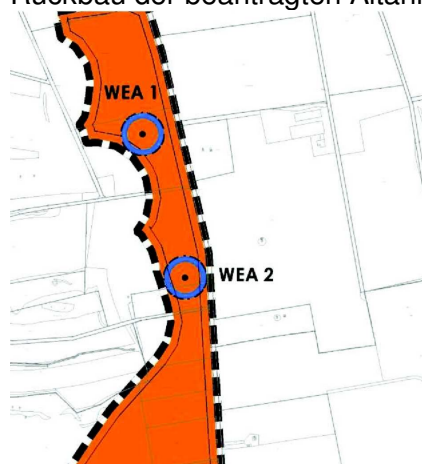
Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 14.08.2012 hat die Driller Windenergie GmbH & Co. KG die Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ **ENERCON E-82 E2**, 2.300 kW mit einer **Nabenhöhe von 138,38 m**, einem **Rotordurchmesser von 82,00 m** und einer **Gesamthöhe von 179,38 m** auf dem Grundstück Gemarkung Altenbeken, Flur 16, Flurstück 20 beantragt. Die Anlage soll im Wege des Repowering als Ersatz für die Altanlage AN Bonus 450 KW, NH 42 m errichtet werden.





Der beantragte Standort ist im Bebauungsplanentwurf „Windenergie-Repowering“ als Standort WEA 2 geplant. In den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ist für das Repowering der Rückbau der beantragten Altanlage WEA 3 (AN Bonus 450 KW) vorgesehen.



Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem B-Plan „Windenergie Repowering“ werden die drei mit der 23. FNP-Änderung ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen nach § 11 Abs. 2 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen“ festgesetzt. In diesen Sondergebieten sind Windenergieanlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes innerhalb der hierfür ausgewiesenen überbaubaren Flächen zulässig. Die Errichtung der insgesamt 18 neuen Windenergieanlagen in den drei Sondergebieten ist zulässig in Verbindung mit dem Rückbau der Altanlagen der bisher im FNP rechtskräftig dargestellten Konzentrationszonen entsprechend der folgenden Zuordnung:

Neuanlage	Altanlage	Koordinaten	Neuanlage	Altanlage	Koordinaten
WEA 1	WEA 2	RW: 3495500 HW: 5735655	WEA 12	WEA 26	RW: 3493040 HW: 5732485
	WEA 4	RW: 3495645 HW: 5735325		WEA 27	RW: 3493100 HW: 5732360
WEA 2	WEA 3	RW: 3495610 HW: 5735480		WEA 28	RW: 3492875 HW: 5732360

Herr Franz-Josef Driller hatte mit Antrag vom 29.08.2011 (Az.: 01936-11-14) die Errichtung einer WEA Typ Repower MM92, 2050 kW, NH 100m, RD 92 m, GH 146 m auf dem Flurstück Gemarkung Altenbeken, Flur 17, Flurstück 1093 beantragt, im Wege des Repowering der Altanlagen AN Bonus 450 und AN 150. Der Standort liegt außerhalb der geplanten künftigen Konzentrationszonen. Die Entscheidung über diesen Antrag wurde vom Kreis Paderborn auf Antrag der Gemeinde am 18.10.2011 für maximal 12 Monate zurückgestellt.

Am 03.05.2012 ist zur Sicherung der Bauleitplanung in Sachen „Windenergie-Repowering“ eine Veränderungssperre in Kraft getreten. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, „Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, ... von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.“² Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

Die Veränderungssperre gilt nicht für den von Herrn Driller am 29.08.2011 beantragten Standort östlich des Rührenfeldweges. Nach dem 18.10.2012 kann die Genehmigungsbehörde daher über diesen Antrag entscheiden.

Der jetzt neu gestellte Antrag auf Errichtung einer ENERCON E-82 E2 stimmt mit den aktuellen Bauleitplanungen der Gemeinde überein, widerspricht im Wesentlichen aber dem Antrag vom 29.08.2011. Da die Planung der Gemeinde zum Bebauungsplan „Windergie-Repowering“ in diesem neuen Antrag ausdrücklich berücksichtigt wird, stehen dem Antrag aus Sicht des Bauamtes öffentliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB ist demnach möglich.

Die Erteilung des Einvernehmens sollte aber nur erfolgen, wenn der Antrag vom 29.08.2011 von Herrn Driller zurückgezogen wird. Herr Driller hat dies mit Schreiben vom 14.08.2012 angekündigt. *„...Bei einer Genehmigung würde ich den im September 2011 gestellten Bauantrag auf dem Flurstück 1093, der von Ihnen für 12 Monate zurückgestellt wurde, selbstverständlich zurückziehen...“*

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde wird empfohlen zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt dem Antrag der Driller Windenergie GmbH & Co. KG auf Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-82 E2, 2.300 kW, NH 138,38 m, RD 82,00 m, GH 179,38 m als Repowering für die Altanlage AN Bonus 450 das Einvernehmen gem. § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zu erteilen, sofern

- **durch Auflagen sichergestellt ist, dass die Anlage im Nachtbetrieb einen Gesamtschalleistungspegel LWA von 101,4 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) nicht überschreitet und**
- **der Antrag von Herrn Driller vom 29.08.2011 (Az.: 01936-11-14) zurückgezogen wird.**